

VGH 9 S 2655/19
VG 8 K 3055/19

Abschrift



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Antragstellerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Prof. Dr. Birnbaum RA-GmbH,
Markt 10, 53721 Siegburg, Az: 57/19 CB11 CB

gegen

Universität Tübingen - Zentrale Verwaltung - Abteilung Recht -,
vertreten durch den Rektor,
Geschw.-Scholl-Platz, 72074 Tübingen, Az: 0532.3

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdeführerin -

wegen Verlust des Prüfungsanspruchs
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat der 9. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof _____, den Richter am Ver-
waltungsgerichtshof _____ und die Richterin am Verwaltungsgericht _____

am 12. Februar 2020

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 17. September 2019 - 8 K 3055/19 - wird zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 2.500,- EUR festgesetzt.

Gründe

Die gemäß § 146 Abs. 1 VwGO statthafte sowie fristgerecht eingelegte (§ 147 Abs. 1 VwGO) Beschwerde ist zulässig, aber nicht begründet. Die mit der Beschwerde dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass das Verwaltungsgericht dem Antrag der Antragstellerin zu Unrecht stattgegeben hat, der Antragsgegnerin im Wege einstweiliger Anordnung aufzugeben, sie zur Teilnahme an den Praktika „Mikroskopische Anatomie“ und „Makroskopische Anatomie“ im Rahmen des Studiengangs Zahnmedizin vorläufig zuzulassen.

1. Die Antragsgegnerin rügt, es sei bereits fraglich, ob überhaupt ein Anordnungsgrund bestehe, denn es sei von der Antragstellerin nicht dargelegt worden, dass sie den etwaigen Nachteil einer Verlängerung des Studiums nicht selbst in anderer Weise abwenden könne, indem sie alle anderen für ihr Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen besuche bzw. Leistungen erbringe. Hiermit vermag die Antragsgegnerin nicht durchzudringen.

Die Antragsgegnerin erkennt, dass die Antragstellerin nach ihren unwidersprochenen Angaben das „Vorphysikum“ bereits erworben hat und ihr Studium der Zahnmedizin erst nach erfolgreicher Ablegung der zahnärztlichen Vorprüfung fortsetzen kann. Für die Anmeldung muss die Antragstellerin nach Aktenlage lediglich noch Leistungsnachweise in den Fächern Biochemie, Physiologie und sowie dem hier streitgegenständlichen Fach Anatomie erbringen. Die zugehörigen Lehrveranstaltungen besucht die Antragstellerin aktuell während des noch laufenden Wintersemesters bzw. beabsichtigt deren Besuch im Sommersemester 2020. Im Fall des erfolgreichen Bestehens der Leistungsnachweise

könnte die Antragstellerin sodann im Herbst 2020 die zahnärztliche Vorprüfung ablegen. Würde die Antragstellerin auf das Hauptsacheverfahren verwiesen, würde sich ihr Studium indes um mindestens ein Jahr verzögern, da die Antragsgegnerin nach dem unbestrittenen Vortrag der Antragstellerin die hier in Streit stehenden Lehrveranstaltungen „Makroskopische Anatomie“ und „Mikroskopische Anatomie“ jeweils nur im Wintersemester bzw. im Sommersemester anbietet. Ein Anordnungsgrund liegt somit vor.

2. Zur Begründung seiner Annahme, die Antragstellerin habe einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht, hat das Verwaltungsgericht im Wesentlichen ausgeführt, dass die Studienordnung für Zahnmedizin von 2014 in § 3 Abs. 4 auf die Regelungen der Studienordnung für Humanmedizin für Lehrveranstaltungen der naturwissenschaftlichen sowie der theoretisch-medizinischen und klinisch-medizinischen Fächer des Studiums sowohl im vorklinischen wie im klinischen Studienabschnitt und die im Rahmen dieser Veranstaltung zu erbringenden Leistungsnachweise verweise. Die Studienordnung Zahnmedizin stelle inhaltlich eine Prüfungsordnung im Sinne des § 32 Abs. 3 LHG dar. Ob die Prüfungsordnung für Zahnärzte ordnungsgemäß erlassen worden sei, könne trotz erheblicher Zweifel offenbleiben, denn die Antragstellerin erfülle die Voraussetzungen des § 5 der Studienordnung Humanmedizin 2016, der die Teilnahmevoraussetzungen für Lehrveranstaltungen regele. Einer Zulassung zu den streitigen Lehrveranstaltungen stehe auch nicht § 6 Abs. 4 der Studienordnung Humanmedizin 2016 entgegen. Hiernach bestehe das Recht auf Zulassung zu einer Lehrveranstaltung oder auf deren Wiederholung nur, wenn die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für die Eingangsprüfung gemäß § 6 Abs. 3 oder die Prüfung der betreffenden Lehrveranstaltung noch nicht durch endgültiges Nichtbestehen der Prüfung oder durch den Ablauf der Prüfungsfrist verloren habe. Nach § 32 Abs. 5 Satz 3 LHG gehe der Prüfungsanspruch verloren, wenn ein Studierender oder eine Studierende eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder nicht rechtzeitig erbracht habe, es sei denn, die Fristüberschreitung sei von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten. Bei der mündlichen Prüfung 2 zur Hauptvorlesung Anatomie - deren endgültiges Nichtbeste-

hen die Antragsgegnerin der Antragstellerin entgegenhält - handele es sich jedoch nach summarischer Prüfung wahrscheinlich nicht um eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Studienleistung im Sinne des § 32 Abs. 5 Satz 3 LHG. Die Antragsgegnerin habe vorgetragen, dass die mündlichen Prüfungen Eingangstestate zu den scheinpflichtigen Veranstaltungen „Mikroskopische und Makroskopische Anatomie“ darstellten und insoweit als Ermächtigungsgrundlage § 6 Abs. 1 und 3 der Prüfungsordnung für Humanmedizin 2016 genannt. Nach § 6 Abs. 3 der Prüfungsordnung Humanmedizin 2016 gehe, soweit Eingangsprüfungen durchgeführt würden, deren Bestehen Voraussetzung für die Teilnahme am praktischen Teil der Lehrveranstaltung sei, deren Ergebnis nicht in die Leistungsbewertung ein. Den Studierenden würden Wiederholungsprüfungen entsprechend § 10 (womit offenbar § 17 gemeint sei), eingeräumt. Seien die Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft, verliere der oder die Studierende das Recht, die Lehrveranstaltung zu besuchen. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 der Prüfungsordnung Humanmedizin 2016 seien Art, Erwartungshorizont, Form und Zeitpunkt der Zulassungsvoraussetzungen sowie gegebenenfalls Eingangsprüfungen gemäß § 6 Abs. 3 spätestens zum Ende des vorausgehenden Semesters durch Aushang schriftlich oder durch Ankündigung im SIMED (Studenten Informations- und Anmeldesystem Medizin) in elektronischer Form bekannt zu geben. Für die Vorlesung Anatomie seien „Regelungen zur Hauptvorlesung Anatomie (Stand WS 2018/19)“ von Dr. S., Lehrbeauftragter des Anatomischen Instituts, Prof. Dr. H., Direktor des Instituts für Klinische Anatomie, und Prof. Dr. L., Direktor des Instituts für Neuroanatomie, bekannt gegeben worden. Warum gerade diese Personen die Regelungen bekannt gegeben hätten und woraus sich deren Zuständigkeit ergebe, sei nicht ersichtlich. Es sei ferner nicht ersichtlich, welchen rechtlichen Charakter dieser Aushang haben solle. Einerseits würden Bestimmungen - wie das Erfordernis von Eingangsprüfungen - getroffen, andererseits werde auf rechtliche Vorgaben aus der Prüfungsordnung hingewiesen. Es sei nicht deutlich, ob dieser Aushang nur eine Art „Merkblatt“ oder eine „Übersicht“ über den Kurs sein solle, oder ob dieser selbst Regelungen für die Lehrveranstaltungen bestimmen solle und gegebenenfalls auf welcher Grundlage diese Regelungen getroffen würden. Danach erscheine § 6 Abs. 1 Satz 1 der Prüfungsordnung Humanmedizin 2016 hinsichtlich der Eingangsprüfungen nicht bestimmt genug, um daran den Verlust des

Prüfungsanspruchs zu knüpfen. Es werde lediglich geregelt, dass das Erfordernis der Eingangsprüfung durch Aushang bekanntgegeben werde. Wer das Erfordernis einer Eingangsprüfung sowie deren Art und Bestehensvoraussetzungen festlege, sei nicht ersichtlich. Vor dem Hintergrund, dass das endgültige Nichtbestehen der Eingangsprüfung faktisch zu einem Verlust des Prüfungsanspruchs für die Lehrveranstaltung und in der Folge dazu führe, dass der Studiengang nach § 62 Abs. 2 Nr. 3 LHG nicht mehr weitergeführt werden könne, wovon die Berufsfreiheit nach Art. 12 GG betroffen sei, sei davon auszugehen, dass § 32 Abs. 5 Satz 3 LHG mit der Formulierung „nach der Prüfungsordnung erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung“ voraussetze, dass das Erfordernis von Prüfungen, die zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen könnten, in der Prüfungsordnung mit hinreichender Bestimmtheit geregelt sein müsse. Ob in der Prüfungsordnung geregelt werden könne, dass die Entscheidung, ob Eingangsprüfungen stattfänden, ausgelagert werde und durch andere Stellen entschieden werden könne - etwa durch Kursordnungen o.Ä. -, sei bereits fragwürdig, jedoch nicht entscheidungsrelevant, da in der vorliegenden Norm nicht einmal die Zuständigkeit für die Entscheidung geregelt sei. Dies ist auf Grundlage des Beschwerdevorbringens rechtlich nicht zu beanstanden.

a) Vorschriften, die für die Aufnahme des Berufs eine bestimmte Vor- und Ausbildung sowie den Nachweis erworbener Fähigkeiten in Form einer Prüfung verlangen, greifen in die Freiheit der Berufswahl ein und müssen deshalb den Anforderungen des Art. 12 Abs. 1 GG genügen (vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 17.04.1991 - 1 BvR 419/81, 1 BvR 213/83 -, BVerfGE 84, 34; stRspr; Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, 7. Aufl. 2018, Rn. 3). Dies gilt namentlich für Studien- und Prüfungsordnungen, die nicht nur Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Studiums, sondern zugleich auch für die Aufnahme und die Ausübung eines Berufs formulieren (vgl. Senatsurteile vom 21.11.2017 - 9 S 1145/16 - und vom 26.06.2019 - 9 S 1209/18 -, beide juris). In diesem Zusammenhang kommt dem Umstand Bedeutung zu, dass die gemäß Art. 19 Abs. 4 GG grundsätzlich gebotene gerichtliche Kontrolle des Bewertungsvorgangs bei Prüfungen nur eingeschränkt möglich ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.04.1991, a.a.O.; Senatsbeschluss vom 27.02.2014 - 9 S 2275/13 -, juris; Senatsurteil vom 26.06.2019, a.a.O.). Dieses Defizit ist durch

Regelungen des Prüfungsverfahrens soweit wie möglich auszugleichen (vgl. BVerwG, Urteil vom 06.09.1995 - 6 C 18.93 -, juris; Niehues/Fischer/Jeremias, a.a.O., Rn. 129). Eine effektive Überprüfung der Prüfungsentscheidungen durch Gerichte erfordert deshalb, dass die grundlegenden Festlegungen über den Prüfungsinhalt, das Prüfungsverfahren und die Bestehensvoraussetzungen in der jeweiligen Prüfungsordnung selbst getroffen werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.03.1989 - 1 BvR 1033/82 u.a.-, juris; Senatsurteile vom 21.11.2017 und vom 26.06.2019, a.a.O., m.w.N.).

b) Die Antragsgegnerin erkennt, dass der von der ihr im Beschwerdeverfahren in Bezug genommene „Studienplan Vorklinik (Stand Oktober 2015)“, der als Eingangsvoraussetzung für die im Rahmen des Faches „Anatomie“ zu absolvierenden Kurse „Mikroskopische und Makroskopische Anatomie“ die während der Anatomievorlesung (erfolgreich) abgelegten Testate vorsieht, nicht Bestandteil der auf Grundlage des § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG vom Senat als Hochschulprüfungsordnung erlassenen Studienordnung Humanmedizin 2016 ist, sondern nach § 4 Satz 3 dieser Studienordnung von der Fakultät aufgestellt und von der Studienkommission und dem Dekanat verabschiedet wird. In der Studienordnung Humanmedizin 2016 selbst, auf die § 3 Abs. 4 Studienordnung Zahnheilkunde verweist, finden sich keine Regelungen dazu, in welchen Lehrveranstaltungen Eingangsprüfungen stattfinden können. Im Unterschied zu den Vorschriften betreffend Leistungsnachweise für Lehrveranstaltungen (vgl. § 8 Abs. 4 Satz 2 bis 4 Studienordnung Humanmedizin 2016) fehlt es auch an einer Regelung dazu, in welcher Form Eingangsprüfungen abgehalten werden können. Wie das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt hat, bleibt auf Ebene der Studienordnung zudem unklar, wer für die Bekanntgabe von „Art, Erwartungshorizont, Form und Zeitpunkt der Zulassungsvoraussetzungen sowie gegebenenfalls Eingangsprüfungen“ im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Studienordnung Humanmedizin 2016 zuständig ist. Damit dürfte es aller Voraussicht nach hinsichtlich der streitigen Eingangsprüfungen bereits an einer hinreichend bestimmten Regelung auf Ebene der einschlägigen Prüfungsordnung fehlen.

c) Unabhängig hiervon enthält der „Studienplan Vorklinik“ ebenso wie § 6 Abs. 1 und 3 der Studienordnung Humanmedizin 2016 keinerlei Regelungen zum

Prüfungsinhalt der Eingangsprüfungen, zur Ausgestaltung des Prüfungsverlaufs und zu den maßgeblichen Bestehensvoraussetzungen. So bleibt offen, ob und mit welchen Maßgaben ein einzelner Prüfer oder eine bestimmte Zahl von Prüfern in einer Prüfungskommission über das Ergebnis der Eingangsprüfungen zu befinden hat. Eine solche Regelung ist jedoch ein wesentlicher Bestandteil verfassungskonformer prüfungsrechtlicher Verfahrensregeln (vgl. Niehues/Fischer/Jeremias, a.a.O., Rn. 26). Der „Studienplan Vorklinik“ verhält sich darüber hinaus auch nicht zu Art und Weise der zu absolvierenden Prüfung. Vielmehr bleiben diese Fragen auch auf Ebene des Studienplans gänzlich ungeklärt. Selbst wenn man mit der Antragsgegnerin davon ausgehen wollte, dass der „Studienplan Vorklinik“ grundsätzlich als Rechtsgrundlage für die Abnahme von Eingangsprüfungen in Betracht kommt, dürfte es somit an einer hinreichend bestimmten Regelung mangeln.

Hinzu kommt, dass nach § 4 Satz 1 der Studienordnung Humanmedizin 2016 der jeweils geltende Studienplan lediglich die Reihenfolge der curricularen Lehrveranstaltungen des Studiengangs Humanmedizin festlegt. Die Statuierung des Erfordernisses von Eingangsprüfungen ist jedoch keine Frage der Reihenfolge der einzelnen Lehrveranstaltungen. Sie betrifft nicht die konkrete Abfolge der von den Studierenden zu besuchenden Veranstaltungen, sondern vielmehr die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Teilnahme an den jeweiligen Lehrveranstaltungen überhaupt möglich sein soll. Damit dürfte § 4 der Studienordnung Humanmedizin 2016 ungeachtet der inhaltlichen Regelungsdefizite des „Studienplans Vorklinik“ bereits keine taugliche Rechtsgrundlage für die Festlegung von Zugangsvoraussetzungen in der Form von Eingangsprüfungen zu Lehrveranstaltungen darstellen.

3. Soweit die Antragsgegnerin weiter geltend macht, dass selbst für den Fall der Unwirksamkeit der Studienordnung die Zulassung zu praktischen Kursen von Mindestvoraussetzungen abhängig gemacht werden dürfe, wobei eine Eingangsprüfung aus schwerwiegenden Gründen verlangt werden könne, zu denen die Überprüfung von Mindestkenntnissen der Teilnehmer zur Erreichung eines angemessenen Niveaus von Universitätskursen gehöre, rechtfertigt dies nicht die Abänderung der angegriffenen Entscheidung. Gleiches gilt, soweit die

Antragsgegnerin auf die Möglichkeit zur Nachbesserung bzw. zum Neuerlass einer rechtmäßigen Studienordnung mit Wirkung auch für die Antragstellerin verweist.

Die Antragsgegnerin nimmt zum einen nicht in den Blick, dass sich die von ihr in diesem Zusammenhang zunächst zitierte Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gießen (Beschluss vom 07.08.1995 - 6 G 1053/95 (3)) auf eine mit dem vorliegenden Verfahren nicht vergleichbare Sachverhaltskonstellation bezieht. Anders als im Fall der Antragstellerin war Gegenstand des dortigen Verfahrens nicht eine mangels Bestimmtheit unwirksame Regelung in der Prüfungsordnung, auch stand für die dortigen Antragsteller ein Verlust des Prüfungsanspruchs nicht in Rede. Darüber hinaus ist im Rahmen des Beschwerdevorbringens weder vorgetragen noch nach Aktenlage ersichtlich, dass - wie in dem vom Verwaltungsgericht Gießen entschiedenen Fall - Belange des Patientenschutzes eine Kenntnisüberprüfung erfordern, um Dritte vor Gesundheitsschäden zu bewahren. Zum anderen betrifft auch der von der Antragsgegnerin zitierte Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 02.07.2004 - 1 BvR 1335/04 -, juris), in dem dieses - allerdings lediglich im Rahmen der Prüfung des § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG - das Ziel, durch eine Überprüfung von Mindestkenntnissen ein angemessenes Niveau von Universitätskursen zu sichern, als wichtigen Gemeinwohlbelang identifiziert hat, nicht die im vorliegenden Verfahren zu klärenden Rechtsfragen. Während in dem vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fall eine möglicherweise verfahrensfehlerhaft erlassene Studienordnung Rechtsgrundlage der streitigen Eingangsprüfung war mit der Folge, dass gegebenenfalls eine übergangsweise Fortgeltung der Studienordnung bzw. ein rückwirkender Neuerlasses in Betracht kam, dürfte es vorliegend - ungeachtet der vom Verwaltungsgericht geäußerten, letztlich jedoch offengelassenen Bedenken am ordnungsgemäßen Erlass der Studienordnung für den Studiengang Zahnheilkunde - mangels hinreichender Bestimmtheit in materiell-rechtlicher Hinsicht an einer wirksamen Rechtsgrundlage für die Abnahme von Eingangsprüfungen fehlen.

4. Schließlich vermag die Antragsgegnerin auch mit der Rüge, die Durchführung von Eingangsprüfungen sei jedenfalls auf Grundlage des „Studienplans

Vorklinik“ als Beschluss der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums im Sinne des § 3 Abs. 4 Satz 2 LHG zulässig, nicht durchzudringen.

Nach § 3 Abs. 4 Satz 1 LHG umfasst die Freiheit des Studiums, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind nach § 3 Abs. 4 Satz 2 LHG insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen. Zwar dürfte § 3 Abs. 4 Satz 2 LHG damit grundsätzlich Beschlüsse der Hochschulorgane auch zu Zugangsbeschränkungen unter Leistungsgesichtspunkten außerhalb der Studienordnung ermöglichen (vgl. in diesem Sinne Haug, in: von Coelln/Haug, BeckOK Hochschulrecht, Stand 01.11.2019, § 3 LHG Rn. 20; Reich, Hochschulrahmengesetz, 11. Aufl. 2012, § 4 Rn. 30). Gleichwohl dürfte es sich bei den von der Antragsgegnerin getroffenen Regelungen nicht um solche leistungsbezogenen Zugangsbeschränkungen handeln, die sich lediglich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes im Sinne des § 3 Abs. 4 Satz 2 LHG beziehen (vgl. zu derartigen Regelungen wiederum VG Gießen, Beschluss vom 07.08.1995, a.a.O.). Vielmehr gehen sie in ihrer Wirkung aller Voraussicht nach erheblich darüber hinaus, da Studierende nach § 6 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 4 der Studienordnung Humanmedizin 2016 nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten für Eingangsprüfungen das Recht verlieren, die jeweilige Lehrveranstaltung zu besuchen, was letztlich zu einem Verlust des Prüfungsanspruchs für die Lehrveranstaltung führt. Damit dürfte es sich bei den hier streitgegenständlichen Eingangsprüfungen um echte Hochschulprüfungen handeln, die einer hinreichend bestimmten Regelung in der Prüfungsordnung bedürfen.

5. Auch das weitere Vorbringen der Antragsgegnerin zum Gleichbehandlungsgrundsatz rechtfertigt ersichtlich keine Abänderung des angegriffenen Beschlusses.

6. Ist damit die Abnahme von Eingangsprüfungen für die streitgegenständlichen Lehrveranstaltungen mangels hinreichend bestimmter Regelung in der maßgeblichen Prüfungsordnung aller Voraussicht nach nicht zulässig und besteht somit ein Anordnungsanspruch der Antragstellerin, bedarf es keiner Entscheidung, ob der Rektor der Antragsgegnerin gestützt auf eine Eilentscheidungskompetenz nach § 3 Abs. 5 der Grundordnung der Antragsgegnerin für den Erlass der Studienordnung für den Studiengang Zahnheilkunde zuständig war.

7. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG in Verbindung mit Nr. 36.4 und Nr. 1.5 Satz 1 des Streitwertkatalogs 2013.

Der Beschluss ist unanfechtbar (vgl. § 152 Abs. 1 VwGO sowie § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG hinsichtlich der Streitwertfestsetzung).